

Datum: 19.10.2018
Telefon: 0 233-45662
Telefax: 0 233-45713

Kreisverwaltungsreferat
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Geschäftsleitung
Feedbackmanagement
StR- und
Bürgerangelegenheiten
KVR-GL/24

Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Balanschule verdeutlichen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02101 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13179

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 15.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Standort im 16. Stadtbezirk befindet, der Bezirksausschuss 17 daher nur als benachbartes Gremium auftritt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Beschilderung der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Balanstraße vor der Grundschule verdeutlicht wird.

In der Balanstraße, im Abschnitt zwischen Ständlerstraße und Puechbergerstraße, galt bisher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen 07:00 und 19:00 Uhr als Einzelbeschilderung. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung war mittels Klappbeschilderung beschildert und diente der Schulwegsicherheit der vielen Grundschüler, welche die Grundschule an der Balanstraße besuchen. Während der Sommerferien wurde die Beschilderung durch Zuklappen außer Kraft gesetzt.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurden die Anforderungen für die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen

gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Mit Beschluss vom 21.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 10016, hat sich der Stadtrat für ein Umsetzungskonzept innerhalb Münchens ausgesprochen. Dieses sieht grundsätzlich eine einheitliche Beschilderung im gesamten Stadtgebiet vor allen o.g. Einrichtungen vor. Der Stadtratsbeschluss führt zur zeitlichen Beschränkung der Anordnung von Tempo 30 vor Schulen Folgendes aus:

"... Im Fall einer Anordnung ist neben der räumlichen Ausdehnung auch die zeitliche Abstimmung auf die Öffnungszeiten der jeweils betroffenen sozialen Einrichtung zu berücksichtigen. Dies dient auch dazu, die Einsichtigkeit der Beschränkung und Akzeptanz der Anordnung bei den Verkehrsteilnehmern zu erhöhen.

Für die zeitliche Befristung ist bei Schulen auf die Öffnungszeiten zur Gewährleistung des durch die jeweilige Schulart bestimmten Schulbetriebs abzustellen. Die Nutzung von Räumen einer Schule nach Schulschluss z.B. durch Vereine oder eine Volkshochschule fällt hierunter nicht (siehe IMS vom 02.08.2017 Anlage 3). Die bisher vor Grundschulen generell praktizierte Befristung bis 19.00 Uhr ist nicht mehr zulässig. Das Kreisverwaltungsreferat wird deshalb vor Schulen „werktags, Mo – Fr von 07.00 bis 18.00 Uhr“ beschildern. ...“

Die bisherige Beschilderung von Tempo 30 vor Schulen bis 19.00 Uhr stellte auch auf die Nutzung der Räumlichkeiten durch z.B. Vereine oder eine Volkshochschule im Anschluss an den regulären Schulbetrieb ab. Gem. dem Schreiben des IMS vom 02.08.2017 Anlage 3 kann diese Form der Nutzung bei der Beschilderung von Tempo 30 nicht mehr berücksichtigt werden. Die neue zeitliche Befristung bis 18.00 Uhr umfasst allein den regulären Schulbetrieb. Aufgrund der Vielzahl von verschiedenen Schulformen in der Landeshauptstadt München und der dadurch sehr unterschiedlichen Zeiten des Schulbetriebes, wurde im o.g. Beschluss die zeitliche Einschränkung von 07.00 bis 18.00 Uhr vereinbart. Hiermit wird die Zeit des Schulbetriebes in aller Regel abgedeckt und eine einheitliche Beschilderung erreicht.

Daraufhin wurde die Grundschule an der Balanstraße überprüft. Aufgrund der Prüfung durch das Kreisverwaltungsreferat wurde die bisherige Klappbeschilderung durch die neue einheitliche Beschilderung ersetzt. Diese hat nun auch während der Ferienzeiten Gültigkeit und weitet somit den zeitlichen Rahmen der Befristung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 aus.

Die "alte" Klappbeschilderung war auf einer Trägertafel der Größe 600/900 mm angebracht. Die bisherige Größe des Zeichens 274-30 betrug dabei lediglich 420 mm (Größe 1). Die neue Beschilderung mit Zeichen 274-30 wird generell mit 600 mm (Größe 2) ausgeführt. Mit dem Wechsel der Beschilderung erfolgte sogleich auch eine Vergrößerung des Zeichens 274-30 von Größe 1 auf Größe 2. Darüber hinaus ist die Beschilderung beidseitig pro Fahrtrichtung angebracht. Die neue Beschilderung stellt somit eine deutliche Verbesserung dar und entspricht den einheitlichen Normgrößen. Die Anbringung der neuen Beschilderung, sowie die Sichtbeziehungen für die Fahrzeugführer wurden bei einer Ortsbesichtigung am 20.07.2018 überprüft und ohne

Beanstandung vorgefunden. Zusätzliche Maßnahmen zur Verdeutlichung der Geschwindigkeitsbeschränkung sind daher zur Zeit nicht angebracht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02101 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die Beschilderung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der Balanstraße, zwischen der Ständlerstraße und Puechbergerstraße, bleibt bestehen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02101 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/142

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24